

der Verteidiger gehindert, seinem gesellschaftlichen Auftrag entsprechend tätig zu werden.

Der die Berufung als offensichtlich unbegründet verwerfende Beschluß des Bezirksgerichts verletzt auch § 293 Abs. 3 StPO, da er nur ergehen durfte, wenn sich die Richtigkeit des Urteils auch unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände zweifelsfrei ergibt.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts war daher aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO) und die Sache an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§322 Abs. 2 StPO).

§ 372 Abs. 2 StPO.

Wer den Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, bewußt hervorrufft oder aufrechterhält, hat — soweit dieser Verdacht Anlaß zur Anordnung der Untersuchungshaft oder der Einleitung des Strafverfahrens war — gemäß § 372 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Entschädigung für den ihm durch die Verhaftung entstandenen Vermögensschaden.

OG, Urt. vom 8. Dezember 1971 - 1b Zst 6/71.

Der Tischler Wolfgang R. wurde unter dem dringenden Verdacht des Rowdytums (§ 215 StGB) in Untersuchungshaft genommen. In der vom Kreisgericht durchgeführten Hauptverhandlung bestätigte sich diese mit der Anklage erhobene Beschuldigung nicht und R. wurde deshalb freigesprochen.

Das Kreisgericht erkannte R. dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu. Es stellte dazu fest, daß die in § 372 StPO genannten Ausschließungsgründe nicht vorliegen, ohne jedoch diese Auffassung zu begründen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Beschlusses des Kreisgerichts zuungunsten des Freigesprochenen beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Beschluß des Kreisgerichts verletzt das Gesetz durch Nichtanwendung des § 372 Abs. 2 StPO.

Ein in einem Strafverfahren gemäß § 244 StPO Freigesprochener hat gemäß § 369 StPO grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden. Es widerspräche jedoch dem Rechtsbewußtsein der Bürger, den Vermögensschaden auch dem Freigesprochenen aus gesellschaftlichen Mitteln zu ersetzen, der durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Inhaftierung gegeben hat. Deshalb ist in solchen Fällen der Entschädigungsanspruch gemäß § 372 Abs. 2 StPO gesetzlich ausgeschlossen. Daraus ergibt sich für das auf Freispruch erkennende Gericht die Pflicht, in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob dem Freigesprochenen ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Ausgangspunkt dieser Prüfung muß das Verhalten des Freigesprochenen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens oder die Inhaftierung sein. Der Freigesprochene hat die Anordnung dieser Maßnahmen dann durch sein Verhalten vorsätzlich veranlaßt, wenn er sich zu dieser Zeit z. B. mit einem Geständnis bewußt falsch belastet, vorsätzlich wahrheitswidrig einer Straftat bezichtigt oder absichtlich einen ihn belastenden Irrtum der Strafverfolgungsorgane aufrechterhält. Dabei muß der Inhalt des bewußt herbeigeführten oder aufrechterhaltenen Irrtums der Strafverfolgungsorgane geeignet sein, die Einleitung eines Strafverfahrens oder die Inhaftnahme gesetzlich zu rechtfertigen (§§92 Ziff. 7, 95, 122 StPO). Bei sorgfältiger Prüfung des Akteninhalts nach diesen

Gesichtspunkten hätte das Kreisgericht zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß diese Voraussetzungen für den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs hinsichtlich des Freigesprochenen vorliegen.

In der seiner Inhaftierung zeitlich vorausgegangenen Beschuldigtenvernehmung hat R. u. a. ausgesagt, auch er habe einen Bürger mit der Faust auf den Hinterkopf und den Rücken geschlagen. Damit hat er durch ein sich selbst belastendes Geständnis den dringenden Tatverdacht begründet, in einer Gruppe handelnd, Gewalttätigkeiten gegen Personen und somit eine Straftat gemäß § 215 Abs. 1 StGB begangen zu haben. Auf Grund dieser eine Inhaftierung gesetzlich rechtfertigenden Aussage wurde er am gleichen Tage in Haft genommen. Erst nachdem die Untersuchungsorgane durch andere Beweismittel festgestellt hatten, daß R. keine Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen hat, gab er in einer späteren Vernehmung auf Vorhalt zu, bisher aus falschem Geltungsbedürfnis bewußt die Unwahrheit gesagt zu haben. Daraufhin wurde der Freigesprochene, da die weiteren Handlungen, deren er zu dieser Zeit verdächtig war, eine Inhaftierung nicht mehr rechtfertigten, aus der Untersuchungshaft entlassen.

Aus alledem folgt, daß der Freigesprochene durch ein Geständnis, mit welchem er sich bewußt der Wahrheit zuwider belastete, vorsätzlich seine Inhaftierung veranlaßte. Deshalb hat er gemäß § 372 Abs. 2 StPO keinen Anspruch auf Ersatz des durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschadens. Demzufolge war der ihm diesen Anspruch dem Grunde nach zu billigende Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben und festzustellen, daß der Freigesprochene einen solchen Anspruch nicht hat.

Zivil- und Familienrecht

§§ 946, 93, 94, 95, 535 BGB.

1. Grundsätzlich erwirbt der Eigentümer eines Grundstücks auch ohne spezielle Abreden das Eigentum an einem Gebäude, das auf dem Grundstück von einem Dritten errichtet und mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Das Gebäude wird damit wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und kann nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

2. Ein Gebäude wird ausnahmsweise dann nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, wenn es nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden worden ist. Der darauf gerichtete Wille des Dritten muß mit den objektiv nach außen in Erscheinung tretenden Gegebenheiten vereinbar sein. Ein solcher Wille ist nicht anzunehmen, wenn das Gebäude bei Trennung vom Grundstück zerstört würde.

Daß ein Ausnahmefall vorliegt, ergibt sich nicht bereits daraus, daß dem Dritten die Baugenehmigung nur befristet erteilt worden ist.

3. Ein Mietvertrag über ein Bauwerk (hier über eine Garage) liegt auch dann vor, wenn der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter Grund und Boden einem Dritten mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung überläßt, daß dieser darauf ein Bauwerk für seine Nutzung errichtet und das Bauwerk wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.

OG, Urt. vom 21. Dezember 1971 — 2 Zz 9/71.

Die Kläger haben das in K. gelegene Grundstück erworben, das mit einem von ihnen bereits bewohnten Einfamilienhaus und zwei Garagen bebaut ist. Eine Garage nutzt der Verklagte. Diese bestand ursprünglich aus einem als rohem Ziegelbau errichteten Schuppen. Der dem Verklagten im Jahre 1959 von dem früher